

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 01/2014 vom 03. Februar 2014

Berufsrecht

- Neue Regeln für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen 1
- EU-Reform der Abschlussprüfung 1

Steuerrecht

- Steuervorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Prüfstand 3
- Unternehmensbesteuerung: Anpassung der Mutter-Tochter-Richtlinie 4
- Einschätzung der BStBK zum Vorschlag der Standard-Mehrwertsteuererklärung 6

Sonstiges

- EU-Kommission schlägt Übergangsregelung zur Umstellung auf SEPA vor 7

Termine

- CFE Forum 2014: „Policies for a sustainable tax future“ 8
- Konferenz zur Modernisierung der Berufsqualifikationsrichtlinie 8
- „Neue Datenschutz-Grundverordnung: Vor- oder Nachteil für die Wirtschaft?“ 8



Berufsrecht

Neue Regeln für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Am 17. Januar 2014 ist die überarbeitete Berufsqualifikationsrichtlinie in Kraft getreten, die neue Regeln für die EU-weite Anerkennung beruflicher Qualifikationen festlegt. Sehr umstritten war der ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission, einen „partiellen Berufszugang“ zu ermöglichen, wenn sich die die Berufstätigkeiten in den Mitgliedstaaten unterscheiden. Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich gegen eine Zersplitterung des bestehenden einheitlichen Berufsbildes ausgesprochen und auf erhebliche Folgen für Rechtssicherheit, Verbraucherschutz und Qualität der Dienstleistung hingewiesen. Im Rahmen der Einigung wurde den Mitgliedstaaten schließlich das Recht zugesprochen, den partiellen Berufszugang aus einem übergeordneten, im allgemeinen Interesse liegenden Grund abzulehnen.

Weiteres zentrales Element der neuen Richtlinie ist die Einführung eines Europäischen Berufsausweises. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Instrument für interessierte Berufe in Form einer elektronischen Bescheinigung, die zwischen den Behörden der betreffenden Staaten über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ausgetauscht werden kann.

Die Richtlinie muss bis 31. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Bundessteuerberaterkammer nimmt an diesem Umsetzungsprozess teil.

Den Wortlaut der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG finden Sie [hier](#). Die durchgeschriebene Neufassung der Richtlinie mit den eingearbeiteten Änderungen liegt noch nicht vor.

EU-Reform der Abschlussprüfung

Die Gesetzgebungsorgane der EU haben sich am 18. Dezember 2013 im informellen Trilog-Verfahren auf eine Reform der Abschlussprüfung verständigt. Formell ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen, da das Europäische Parlament



noch zustimmen muss. Der Rat hat jedoch Zustimmung signalisiert, falls das Europäische Parlament dem geeinten Wortlaut in erster Lesung zustimmt. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) hat am 21. Januar 2014 bereits zugestimmt. Die erste Lesung ist für den 11. März 2014 anberaumt.

Berufsaufsicht bleibt Selbstverwaltungsaufgabe

Positiv ist zu bewerten, dass die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag, die öffentliche Aufsicht über den Beruf der Wirtschaftsprüfer ausschließlich auf eine vom Berufsstand unabhängige Behörde zu übertragen, gescheitert ist. Hiergegen hatte die Bundesteuerberaterkammer im Oktober 2012 gegenüber dem Europäischen Parlament Stellung bezogen, da dies einen grundsätzlichen Systembruch mit der in Deutschland bestehenden beruflichen Selbstverwaltung der Freien Berufe bedeutet hätte. Die Einigung sieht nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten die Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf eine andere Behörde/Stelle übertragen können. Diese Regelung sieht jedoch Ausnahmen vor: Werden Jahresabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft, dürfen die Bereiche Qualitätssicherung und Ermittlungsmaßnahmen nicht delegiert werden. Die Verhängung von Sanktionen darf in diesem Bereich nur auf eine andere Behörde/Stelle übertragen werden, wenn deren Mehrheit mit Berufsfremden besetzt ist.

Für Unternehmen von öffentlichem Interesse können die Mitgliedstaaten prüfungsfremde Leistungen erlauben

Auch das umstrittene Verbot prüfungsfremder Leistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde im Trilog-Verfahren entschärft. Für die Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sehen die neuen Regelungen eine Liste von prüfungsfremden Leistungen vor, die Wirtschaftsprüfern künftig grundsätzlich untersagt sind. In dieser Liste sind bestimmte Steuerberatungsleistungen ausdrücklich aufgezählt. Im Rahmen der Einigung wurde vereinbart, dass die Mitgliedstaaten hiervon abweichen und die aufgeführten Steuerberatungsleistungen erlauben können, wenn diese keine unmittelbaren oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den geprüften Jahresabschluss haben. Werden die in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gewahrt, reicht es hierfür, die Auswirkung der Leistungen auf den geprüften Jahresabschluss abzuschätzen und in dem Bericht an den Prüfungsausschuss zu dokumentieren.



Entwarnung bei Beteiligungsverhältnissen

Hinsichtlich der umstrittenen Beteiligung gewerblicher Investoren an Prüfungsgesellschaften bleiben die bisher geltenden Regelungen zur eingeschränkten Beteiligung gewerblicher Investoren erhalten. Die EU-Kommission wollte die Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse streichen, stieß damit jedoch bei Parlament und Rat auf Widerstand. Somit gilt auch in Zukunft, dass die Mehrheit der Stimmrechte an Prüfungsgesellschaften von Prüfern bzw. Prüfungsgesellschaften gehalten werden muss. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan von Prüfungsgesellschaften muss mit einer Mehrheit von bis zu 75% aus Prüfern bzw. Prüfungsgesellschaften bestehen.

Nächste Schritte

Die erste Lesung im Europäischen Parlament ist für den 11. März 2014 anberaumt. Es ist davon auszugehen, dass beide Rechtsakte noch vor der Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2014 verabschiedet werden.

Die Dokumente zum Stand des Einigungsverfahrens finden Sie hier:

[Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG](#) und

[Verordnung für Jahresabschlüsse von Unternehmen im öffentlichen Interesse](#)

Steuerrecht

Steuervorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Prüfstand

Am 20. Januar 2014 hat die Europäische Kommission angekündigt, im Jahr 2014 die Steuervorschriften der Mitgliedstaaten eingehend prüfen zu wollen, um festzustellen, ob sich diese nachteilig auf mobile EU-Bürgerinnen und Bürger auswirken. Mit dieser gezielten Initiative will die EU-Kommission gewährleisten, dass mobile Bürgerinnen und Bürger durch nationale Steuervorschriften nicht diskriminiert werden.



Falls die Kommission diskriminierende Bestimmungen findet oder feststellt, dass Grundfreiheiten verletzt sind, will sie dies den nationalen Behörden signalisieren, die notwendigen Änderungen einfordern und gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

Es handelt sich zunächst um die Ankündigung dieser Initiative. Konkrete Maßnahmen sind noch nicht benannt.

Die betreffende Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Geplante Änderung der Unternehmensbesteuerung durch Anpassung der Mutter-Tochter-Richtlinie im Europäischen Parlament

Am 18. März 2014 wird der zuständige ECON-Ausschuss im Europäischen Parlament in erster Lesung über den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 25. November 2013 zur Anpassung der sogenannten Mutter-Tochter-Richtlinie beraten. Die erste Lesung im Plenum ist für den 16. April 2014 anberaumt.

Mit der geplanten Änderung will die Kommission gegen Steuerumgehungen international tätiger Konzerne vorgehen, die nach der derzeit geltenden Rechtslage legal sind: Die Mutter-Tochter-Richtlinie sieht vor, dass Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft, welche in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in dem Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft nicht an der Quelle besteuert werden. Gleichzeitig ist diese Ausschüttung in dem Mitgliedstaat, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, ebenfalls freizustellen oder die auf die Ausschüttung entfallende Körperschaftsteuer der Tochtergesellschaft ist bei der Muttergesellschaft anzurechnen. Im deutschen Recht ist diese Richtlinie in § 43b EStG umgesetzt. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist unter anderem eine unmittelbare Mindestbeteiligung von 10 Prozent am Kapital der Tochtergesellschaft.

Mit der Mutter-Tochter-Richtlinie sollte ursprünglich verhindert werden, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen, die einer Gruppe angehören, für Einkünfte zweimal besteuert werden (Doppelbesteuerung). Einige Unternehmen ha-



ben die Bestimmungen der Richtlinie und Widersprüche zwischen nationalen Steuervorschriften offenbar ausgenutzt, um in sämtlichen Mitgliedstaaten eine Besteuerung zu vermeiden (doppelte Nichtbesteuerung). Mit dem Vorschlag der Kommission sollen diese Schlupflöcher geschlossen werden. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, eine gemeinsame Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch (EU-weit einheitliche Missbrauchsregelung) anzunehmen. Damit können sie künstliche Gestaltungen zur Steuervermeidung außer Acht lassen und dafür sorgen, dass entsprechend der realen wirtschaftlichen Substanz besteuert wird.

Bei manchen Dividendenzahlungen kommt es aufgrund von sog. Qualifikationskonflikten zur doppelten Nichtbesteuerung, weil der Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft die Zinsen für Fremdkapital als steuerlich abzugsfähig einstuft, der Empfängerstaat jedoch als steuerbefreite Dividende (Eigenkapital).

In Deutschland hängt die steuerliche Begünstigung bezogener Dividenden mit Wirkung ab 1. Januar 2014 von der Nichtabzugsfähigkeit bei der ausschüttenden Gesellschaft ab (sog. Korrespondenzprinzip).

Für bestimmte Gestaltungen zur Steuerplanung (Gestaltungen mit Hybridanleihen) soll künftig ebenfalls keine Steuerbefreiung mehr gewährt werden. Die Mutter-Tochter-Richtlinie in ihrer gegenwärtigen Fassung verpflichtet die Mitgliedstaaten, Muttergesellschaften für die Dividendenzahlungen, die sie von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten erhalten, eine Steuerbefreiung zu gewähren. In einigen Fällen werden solche Zahlungen jedoch von den Mitgliedstaaten, in denen sich die Tochtergesellschaften befinden, als steuerlich abzugsfähige „Schuldenrückzahlung“ eingestuft, was zur Folge hat, dass die Zahlungen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft nirgendwo besteuert werden. Gegen diese bestimmte Art von Steuerplanung (Gestaltungen mit Hybridanleihen), will die Kommission mit ihrem Vorschlag einschreiten. Der Vorschlag sieht vor, dass Zahlungen infolge von Hybridanleihen, die im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft abzugsfähig sind, in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist. Auf diese Weise sollen grenzübergreifende Gesellschaften davon abgehalten werden, ihre gruppeninternen Zahlungen so zu gestalten, dass eine doppelte Nichtbesteuerung entsteht.

Die Überarbeitung der Mutter-Tochter-Richtlinie ist Teil des Maßnahmenkatalogs, die die Europäische Kommission in ihrem am 6. Dezember 2012 vorgelegten Aktionsplan



für eine wirkungsvollere Reaktion der EU auf Steuerhinterziehung und Steuerumgehung angekündigt hat. Der Plan sieht umfassende Maßnahmen vor, damit die Mitgliedstaaten ihre Steuerbemessungsgrundlagen besser schützen und entgangene Steuermilliarden zurückerlangen können.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten diese Änderungen bis zum 31. Dezember 2014 in nationales Recht umzusetzen haben.

Zum Vorschlag der Kommission mit weiteren Begründungen gelangen Sie [hier](#).
Die derzeit geltende Richtlinie finden Sie [hier](#).

Einschätzung der BStBK zum Vorschlag der Standard-Mehrwertsteuererklärung

Am 23. Oktober 2013 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung abgegeben. Eine Standard-Mehrwertsteuererklärung soll nach diesen Plänen verbindlich in allen Mitgliedstaaten gelten und von allen Unternehmern verwendet werden. Die bisherigen nationalen Umsatzsteuererklärungen (Voranmeldung und Jahreserklärung) sollen entfallen.

Inhaltlich sieht der Vorschlag 5 standardisierte Pflichtfelder vor, die von den Unternehmern auszufüllen sind. Die Mitgliedstaaten sollen jedoch weitere 21 standardisierte Felder nach eigener Wahl vorsehen können. Zusätzliche Informationen können ebenfalls festgelegt werden, zum Beispiel wenn die Mitgliedstaaten für besondere Gebiete oder Territorien Sondervorschriften oder für bestimmte Steuerpflichtige oder Umsätze Sonderregelungen anwenden.

Den Vorschlag der Europäischen Kommission finden Sie [hier](#).

Die BStBK steht dem Vorschlag der Kommission aus verschiedenen Gründen kritisch gegenüber. Die Einschätzung der BStBK mit weiteren Informationen erhalten Sie [hier](#).



Wir haben die Einschätzung der BStBK neben den nationalen Behörden auch in den zuständigen ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments (Berichterstatter MdEP Ivo Strejček) und in den Rat der Europäischen Union eingebracht.

Sonstiges

EU-Kommission schlägt Übergangsregelung zur Umstellung auf SEPA vor

Die Einrichtung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA (Single Euro Payments Area), mit dem die Unterschiede zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen beseitigt werden sollen, sollte bis zum 31. Januar 2014 abgeschlossen sein.

Nunmehr steht fest, dass eine vollständige Umstellung auf SEPA bis zum 1. Februar 2014 nicht realistisch ist, da die erforderliche Umstellung der Zahlungssysteme auf die neuen Regelungen teilweise nur sehr schleppend voran ging. Die EU-Kommission hat auf diese Situation mit dem Vorschlag reagiert, eine Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2014 vorzusehen, in der Zahlungen, die noch nicht im SEPA-Format erfolgen, weiterhin zulässig sind

Bisher handelt es sich um einen Vorschlag, dem das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten noch zustimmen müssen. Sollte dies nicht mehr vor dem 1. Februar 2014 erfolgen, soll die Übergangsregelung rückwirkend zu diesem Termin in Kraft treten. Über den 31. Juli 2014 hinaus wird es keine Verlängerung geben.

Die Pressemeldung der EU-Kommission finden Sie [hier](#) und die Pressemeldung des Rates [hier](#).



Termine

CFE Forum 2014: „Policies for a sustainable tax future“

Am 27. März 2014 veranstaltet die CFE eine steuerpolitische Tagung mit dem Titel „Eine nachhaltige Steuerpolitik für die Zukunft“. Der erste Teil der Tagung widmet sich in erster Linie den internationalen Maßnahmen der OECD gegen Steuervermeidung und Gewinnverlagerung sowie dem Aktionsplan der EU gegen „Aggressive Steuerplanung“. Innerhalb dieses Themenkomplexes werden Fragen nach der Vereinbarkeit des BEPS-Projekts im europarechtlichen Kontext gestellt und die Implementierung der BEPS-Vorschläge in der EU diskutiert. Im zweiten Teil der Tagung liegt der Schwerpunkt auf den indirekten Steuern: Hier werden die Zukunft der Mehrwertsteuer und die Finanztransaktionssteuer behandelt.

Weitere Informationen zum CFE Forum 2014 finden Sie [hier](#).

Konferenz zur Modernisierung der Berufsqualifikationsrichtlinie: „sichere Mobilität“

Am 12. Februar 2014 findet bei der Europäischen Kommission (GD Binnenmarkt und Dienstleistungen) eine Konferenz statt, die den Teilnehmern die Möglichkeit gibt, die durch die Modernisierung der Berufsqualifikationsrichtlinie eingeführten Änderungen zu diskutieren. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

„Neue Datenschutz-Grundverordnung – Vor- oder Nachteil für die Wirtschaft in Europa?“

Die Bayerischen Industrie- und Handelskammern (BIHK) und die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) laden ebenfalls für den 12. Februar 2014 zu einer Diskussionsveranstaltung über die Modernisierung des Datenschutzrechts in Europa. Das Vorhaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) mit europaweit verbindlichen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist aus Sicht der Wirtschaft grund-



sätzlich zu begrüßen. Die vom Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments verabschiedeten umfangreichen Empfehlungen setzen einige Anregungen der Wirtschaft um. Nach wie vor bedürften jedoch noch wesentliche Elemente einer Überarbeitung, über die anlässlich der Diskussionsveranstaltung gesprochen werden soll. Hierzu zählen Verständlichkeit, praxiskonforme Regelungen für neue Kommunikationsmedien, eine Verbesserung des Datentransfers in Drittländer und überflüssige Informations- und Dokumentationspflichten.



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be